

Satzung der Landeshauptstadt München
zur Zufallsauswahl von Adressdaten für die Durchführung eines Bürgergutachtens
im Rahmen des Projektes
Zukunftskonzept Münchner Viktualienmarkt
vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des

- Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335),

und des

- Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG)
vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82, ber. S. 219),

sowie des

- § 34 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218),

folgende Satzung:

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

Zur objektiven und transparenten Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Machbarkeitsstudie „Zukunftskonzept Viktualienmarkt“, um Qualitäten zu definieren und um Lösungsansätze zu konkreten Fragestellungen und Problemen auszuarbeiten, wird ein Partizipationsverfahren (Bürgergutachten) durchgeführt. Es sollen etwa einhundert Bürgerinnen und Bürger nach standardisiertem Verfahren (Bürgergutachten durch Planungszellen) an jeweils vier aufeinanderfolgenden Tagen verschiedene Themen und Aufgaben bearbeiten. Das Bürgergutachten wird von einem unabhängigen Durchführungsinstitut betreut. Als Ergebnis wird ein Bürgergutachten vorgelegt.

§ 2
Zu erfassende Sachverhalte

Für die Einladung werden folgende Daten je Person benötigt:

1. Vorname(n) (Rufname)
2. Name
3. Akademische Grade
4. weitere Titel, Ordens- und Künstlernamen u. ä.
5. Stadtbezirk
6. Straße
7. Hausnummer mit ggfs. Buchstabe
8. Stockwerk o. ä.
9. Name des Wohnungsinhabers („bei“ oder „c/o“)
10. Postleitzahl
11. Ort
12. Anrede („Herr“/„Frau“) oder Geschlecht
13. bei Minderjährigen die gleichen Daten zusätzlich für alle Sorgeberechtigten

§ 3

Kreis der Einzuladenden

Mit einer repräsentativen Zufallsstichprobe werden Personen über 14 Jahren, die in München gemeldet sind, aus dem Einwohnermelderegister ermittelt, angeschrieben und zur Teilnahme an dem Bürgergutachten aufgefordert. Die Teilnahme ist freiwillig. Zur Sicherstellung, dass 100 Personen mitwirken, sollten von 2.000 Personen Adressdatensätze bereitgestellt werden. Die Verwendung der Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Durchführung der Erhebung

(1) Die einmalige Einladung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch ein von der Landeshauptstadt München beauftragtes Institut durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Das beauftragte Institut wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere wird bzw. ist es dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein - wie auch immer - bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist oder die Einwilligung der Bürgergutachterinnen und Bürgergutachter einzuholen, dass sie im Bürgergutachten, jedoch nicht bei einzelnen Aussagen und Daten, namentlich genannt werden.

(2) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

(3) Der Einladungsprozess zum Bürgergutachten beginnt voraussichtlich im Frühjahr oder Frühsommer 2017. Die vier Planungszellen sollen im Juli 2017 tagen; das Bürgergutachten soll im Herbst/Winter 2017 vorgelegt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung tritt mit Abschluss der Vorlage des Bürgergutachtens, spätestens am 31.12.2017 außer Kraft.